

Uckermarkleitung

Informationen zum Projekt



Ein europäisches Vorrangprojekt von





Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

mit diesem Faltblatt möchten wir von 50Hertz Sie über das Warum und das Wie des geplanten Baus einer Höchstspannungsleitung aus der Uckermark nach Berlin informieren. Dabei geht es uns auch darum, das behördliche Verfahren zu erläutern, das Planung, Genehmigung und Bau solcher Leitungen regelt, und zu zeigen, wo Sie sich aktiv einbringen können.

Als Gesellschaft haben wir uns alle für die Energiewende hin zu mehr erneuerbaren Energien entschieden. Diese regenerativen Energien werden vor allem auch in der Uckermark erzeugt und müssen in die Lastzentren (z. B. nach Berlin) transportiert werden.

Dafür ist die Uckermarkleitung notwendig. Insofern möchten wir Sie gern einladen, mit uns gemeinsam die verträglichste Lösung für die Realisierung dieses sehr wichtigen Projektes zu finden.

Wir bringen das technische Wissen für ein solches Projekt mit und wir benötigen Ihre örtlichen Kenntnisse.

Sollten Sie also Fragen, Anregungen oder Kritik haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung – Adresse nebst Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

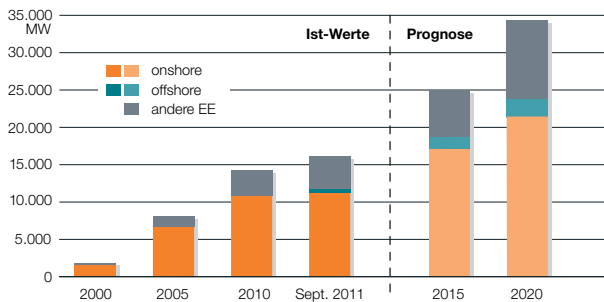
Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Frank Golletz
Technischer Geschäftsführer
50Hertz Transmission GmbH*

Warum müssen die **Höchstspannungsnetze** ausgebaut werden?

Sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Klimapolitik das sehr ehrgeizige Ziel gesetzt, den Ausstoß des Treibhausgases CO₂ deutlich zu reduzieren. Um dies zu erreichen, müssen unter anderem die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden. Insbesondere die Windkraft spielt hier in Deutschland eine bedeutende Rolle bei der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromversorgung.

Installierte Leistung erneuerbarer Energien im Gebiet von 50Hertz



Angaben für 2000 bis September 2011 (Ist): EEG-Anlagenstammdaten, www.50hertz.com
Angaben für 2015 und 2020 (Prognose): EEG-Prognose 50Hertz Transmission, Stand 2010

Allein im Netzgebiet von 50Hertz, das heißt im neuen Bundesgebiet sowie in Berlin und Hamburg, gehen gesicherte Prognosen von einer Verdoppelung der installierten Windleistung von heute rund 11.300 Megawatt auf mehr als 20.000 Megawatt im Jahr 2016 aus. Ganz zu schweigen von zahlreichen weiteren Erzeugungsprojekten, die etwa im Bereich Biomasse oder konventioneller Kraftwerke in Planung oder schon im Bau sind.

Im Norden und Osten Deutschlands wird also sehr viel Strom erzeugt, der in unserer Region aber nur zu geringen Anteilen verbraucht wird. Da die Verbrauchszentren im Westen und

Süden Deutschlands liegen, muss der hierzulande erzeugte Strom – der im Übrigen einen sehr wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt und für Wachstum, Arbeitsplätze sowie Steuereinnahmen sorgt – abtransportiert werden. Und dies geht nur mit Höchstspannungsfreileitungen, den sogenannten Stromautobahnen, die die elektrische Energie über weite Entfernungen transportieren können.

Dies alles stellt hohe Ansprüche an 50Hertz, dessen primäre Aufgabe darin besteht, einen ständigen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch herzustellen, damit niemand »im Dunkeln« sitzt.

Denn die Aussage »Kein Netz«, wie es viele aus dem Mobilfunkbereich kennen, darf es bei der Stromversorgung definitiv nicht geben.

Wie ist der aktuelle Stand bei der **Uckermarkleitung**?

Die Leitung ist von Bertikow (bei Prenzlau) bis nach Neuenhagen bei Berlin über eine Länge von rund 115 Kilometern als Freileitung geplant. In dem im Dezember 2007 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren wurden verschiedene Trassenvarianten geprüft und nach dem Prinzip der Trassenbündelung mit vorhandenen Energietrassen die optimale Variante behördlich ausgewählt.

Nach erfolgtem Bau der geplanten Höchstspannungsfreileitung auf der Spannungsebene 380 Kilovolt (kV) wird die bestehende 220-kV-Leitung sukzessive zurückgebaut, die auf einer Länge von 37 Kilometern im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin verläuft. Die neue Leitung wird das Biosphärenreservat nur noch in weniger sensiblen Bereichen als derzeit und dies auch nur noch auf 25 Kilometern durchqueren. Aktuell befinden wir uns beim Netzausbauprojekt Uckermarkleitung im Planfeststellungsverfahren. Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in Cottbus.

Was ist eigentlich ein Raumordnungsverfahren?

Diese Phase des Genehmigungsverfahrens beginnt üblicherweise mit einer Konferenz bei der raumordnenden Behörde. Dabei werden den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (u. a. Gemeinden, Naturschutzverbänden, Industrie- und Handelskammern) das Projekt und die Planungen vorgestellt. Als Ergebnis dieser sogenannten Antragskonferenz wird durch die jeweilige raumordnende Behörde ein Festlegungsprotokoll erstellt, aus dem der Vorhabensträger die Anforderungen an die Planunterlagen erfährt. Auf deren Basis fertigt der Vorhabensträger eine umfassende Unterlage an, die z. B. auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält.

Das offizielle Verfahren beginnt mit der öffentlichen Auslegung der vom Vorhabensträger erarbeiteten Unterlagen (z. B. Umweltverträglichkeitsstudie, Kartenmaterial und Projektbeschreibung) bei Ämtern und Behörden der betroffenen Gemeinden.

Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, aus mehreren möglichen Raumkorridoren für die geplante Freileitung den sogenannten Planungskorridor auszuwählen, der mit den geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt verbunden ist.

Den Abschluss des Verfahrens bildet die landesplanerische Beurteilung, mit der die raumordnende Behörde einen Korridor zur weiteren »Feintrassierung« (also der Planung einer präzisen Trasse für die Leitung) empfiehlt. Dieser Trassenkorridor hat üblicherweise eine Breite von rund 500 Metern. Die tatsächliche Trassenbreite ist am Ende jedoch beträchtlich schmaler als der ursprüngliche Raumkorridor.



Was ist eigentlich ein Planfeststellungsverfahren?

An das Raumordnungsverfahren schließt sich in der Regel ein Planfeststellungsverfahren an. Der Vorhabensträger reicht einen Plan mit dem konkreten Leitungsverlauf (in der Regel in einer Trassenbreite von rund 70 Metern) ein, der öffentlich ausgelegt wird und von jedermann eingesehen werden kann. Während der Auslegungsfrist besteht für Betroffene die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen geltend zu machen.

Die Planfeststellungsbehörde sammelt die Einwendungen Privater und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, welche der Vorhabensträger dann schriftlich erwidert. Zum Abschluss dieses Verfahrens wägt die Behörde alle Einwendungen und Stellungnahmen gegeneinander ab, erteilt Auflagen und erlässt schließlich den Planfeststellungsbeschluss. Damit darf die Leitung gebaut werden.

Grundstücks- und Leitungsrecht – was sind eigentlich **Dienstbarkeiten?**

Um eine Höchstspannungsleitung zu errichten und betreiben zu können, ist die Inanspruchnahme »fremder« Grundstücke erforderlich. Die benötigten Maststandort- und Schutzstreifenflächen werden dabei nicht käuflich erworben, sondern lediglich »dinglich« gesichert. Dies erfolgt, indem der Grundstückseigentümer der Belastung seines Grundbuchs mit einer sogenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zustimmt. Durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch ein Grundstück in der Weise belastet, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück mitzunutzen. Somit hat 50Hertz die Möglichkeit, das betroffene Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der zu errichtenden Freileitung samt Nebenanlagen zu beanspruchen. Die von der Leitung betroffenen Flächen können bis auf die Maststandorte grundsätzlich weiter genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung der Leitung führen können.

Für die Belastung des Grundbuchs mit dem Leitungsrecht sowie für Wirtschafterschwernisse und Nutzungsausfälle an den Maststandorten wird dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung gezahlt. Flur- und Aufwuchsschäden, die bei der Errichtung der Freileitung entstehen können, werden separat entschädigt.

Die Grundstücksverhandlungen führen in der Regel von 50Hertz beauftragte Fachfirmen. Hierzu nimmt die beauftragte Firma mit dem Grundstückseigentümer Kontakt auf, erläutert und bespricht mit ihm das Vorhaben sowie die vertragliche Gestaltung der zukünftigen Mitnutzung. Danach erhält der Eigentümer die Vertragsunterlagen.

50Hertz ist es wichtig, diese Gespräche, in deren Fortgang der Grundstückseigentümer natürlich auch eine Bedenkzeit bzw. Widerspruchsfrist hat, gleichermaßen offen und sensibel zu führen. Soweit zusätzlicher Erläuterungsbedarf besteht, führen die beauftragten Fachfirmen gern auch weitere persönliche Gespräche mit dem Eigentümer.



Weitere Informationen
erhalten Sie bei

Elke Brennenstuhl

T 030 - 5150 - 3113

elke.brennenstuhl@50hertz.com

50Hertz Transmission GmbH

Eichenstraße 3A

12435 Berlin

www.50hertz.com



klimateutral und
mit Biofarben produziert



Mixed Sources

Product group from well-managed
forests and other controlled sources
www.fsc.org Cert no. GFA-COC-0016
© 1996 Forest Stewardship Council

Stand: November 2011